

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. März 1966	Nummer 41
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2005	10. 2. 1966	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz	536
21700	7. 2. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen nach § 38 BSHG; hier: Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (BGBl. I. S. 912) auf § 38 BSHG	537

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
	Personalveränderungen	537
	Innenminister	
8. 2. 1966	Bek. — Ungültige Polizeiführerscheine	538
	Finanzminister	
9. 2. 1966	Bek. — Zulassung zur Prüfung 1966 für Steuerberater	538
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
4. 2. 1966	RdErl. — Förderungszuschlag des Landes zum Milchauszahlungspreis 1966	538

I.

2005

**Verwaltungsvorschriften
zum Landesorganisationsgesetz**RdErl. d. Innenministers v. 10. 2. 1966 —
I C 2/15 — 20.321

I.

Das Verzeichnis der Aufgaben, die Landesmittelbehörden im Bezirk anderer Landesmittelbehörden übertragen worden sind (Anlage 1 zu den Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz v. 12. 2. 1963 — SMBl. NW. 2005 —) wird wie folgt geändert:

1. Nach den Worten

dem Regierungspräsidenten in Arnsberg
für das Land Nordrhein-Westfalen

wird folgender Absatz eingefügt:

die Ausführung von vermessungstechnischen Rechen- und Kartierarbeiten mit automatischen Rechen- und Kartieranlagen (Erl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 11. 6. 1964 — n. v. —, — ZC 2 — 4026 —).

2. nach den Worten

dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf
für das Land Nordrhein-Westfalen

erhält der 3. Absatz folgende Fassung:

die technische Aufsicht über Straßenbahnen und Obusunternehmen gem. § 2 Nr. 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) v. 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 376 SGV. NW. 92),

3. nach den Worten

dem Regierungspräsidenten in Köln
für das Land Nordrhein-Westfalen

wird folgender Absatz 4 angefügt:

Die Durchführung der schriftlichen Prüfungen für die Laufbahn der Vermessungstechnikerlehrlinge in den Fachrichtungen III und V (Hauptprüfungsausschüsse) nach § 9 Abs. 4 der Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge v. 27. Juli 1956 (GS. NW. S. 676 SGV. NW. 7134) i. Verb. mit Nr. 13 Abs. 1 der Verwaltungsvorschriften v. 15. 8. 1962 (MBl. NW. S. 1462 SMBl. NW. 203011).

4. nach den Worten

dem Regierungspräsidenten in Münster
für das Land Nordrhein-Westfalen

wird folgender Absatz eingefügt:

die Durchführung von Prüfungen für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes in der Fachrichtung I (Nr. 1 Satz 1 d. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 8. 10. 1964 — MBl. NW. S. 1608 SMBl. NW. 203011 —),

5. der letzte Absatz der Anlage 1,
der mit den Worten beginnt:

der Oberfinanzdirektion Düsseldorf
und mit der Fundstelle (GV. NW. S. 71 SGV. NW. 2036) endet,

wird gestrichen.

II.

Das Verzeichnis der Aufgaben, die unteren Landesbehörden im Bezirk anderer unterer Landesbehörden übertragen worden sind (Anlage 2 zu den Verwaltungs-

vorschriften zum Landesorganisationsgesetz v. 12. 2. 1963 — SMBl. NW. 2005 —), wird wie folgt geändert:

1. Die Nr. 4.34 wird 4.36,

die Nr. 4.35 wird 4.34 und
die Nr. 4.36 wird 4.35.

2. In Nr. 4.34 (alt), 4.36 (neu), wird das Wort „Essen“
durch die Worte „Mülheim (Ruhr)“ ersetzt.3. In Nr. 5.23 wird der Text „Finanzbauamt Bonn“ um
den Zusatz „in Beuel“ erweitert.4. In den Nrn. 6.1, 6.4, 6.7, 6.11, 6.12, 6.27 und 6.46
erhalten die Klammerzusätze jeweils folgende Fas-
sung:
(vgl. FA Münster-Land)5. In Nr. 6.33 erhält der Klammerzusatz folgende Fas-
sung:
(vgl. FA Münster-Land, Dortmund-Süd)

6. Nr. 6.36 wird wie folgt geändert:

a) der Klammerzusatz erhält folgende Fassung:
(vgl. FA Burgsteinfurt)

b) nach dem Wort Kraftfahrzeugsteuer
werden folgende Absätze angefügt:
für die Bezirke der FA Ahaus, Beckum (Bezirk
Münster), Borken (Westf.), Burgsteinfurt, Coesfeld
(Westf.), Ibbenbüren, Lüdinghausen, Münster-
Stadt, Warendorf, Wiedenbrück:

Erbschaftssteuer

für die Bezirke der FA Ahaus, Beckum (Bezirk
Münster), Borken (Westf.), Burgsteinfurt, Coesfeld
(Westf.), Ibbenbüren, Lüdinghausen, Münster-Stadt,
Warendorf:

Steuerstrafsachen

7. Die Nr. 6.37 erhält folgende Fassung:

6.37 Finanzamt Münster-Stadt — keine
(vgl. FA Münster-Land)

8. In Nr. 6.47 erhält der Klammersatz folgende Fassung:
(vgl. FA Bielefeld, Münster-Land)

9. Die Nrn. 6.49 bis 6.55 erhalten folgende Fassung:

6.49 Finanzbauamt Bielefeld — keine
(vgl. FBA Paderborn)

6.50 Finanzbauamt Dortmund — keine
(vgl. FBA Paderborn)

6.51 Finanzbauamt Iserlohn — keine
(vgl. FBA Paderborn)

6.52 Finanzbauamt Münster-Ost — keine
(vgl. FBA Münster-West)

6.53 Finanzbauamt Münster-West
Für den Regierungsbezirk Münster:
Luftwaffenbauaufgaben

6.54 Finanzbauamt Paderborn
Für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold:
Luftwaffenbauaufgaben

6.55 Finanzbauamt Soest — keine
(vgl. FBA Paderborn).

10. Es wird folgender Abschnitt 7. angefügt:

7. Nach der Verwaltungsverordnung zum POG
v. 24. 9. 1953 (SMBl. NW. 20500) zu § 9 POG
Nr. 4 sind für die polizeiliche Verhütung und
Verfolgung folgender mit Strafe oder Geldbuße
bedrohter Handlungen

- a) Verbrechen und Vergehen wider das Leben,
- b) ungesetzliche Rauschgiftverbreitung,
- c) Herstellung und Verbreitung von Falschgeld,
- d) Brandstiftung,

- e) Verbrechen und Vergehen, die von Tätern begangen werden, die ihre Tätigkeit offenbar nicht auf einen bestimmten Ort beschränken, neben den örtlichen Kreispolizeibehörden nachstehende Kreispolizeibehörden als Kriminalhauptstellen zuständig:
- 7.1 der Polizeipräsident in Aachen für die Kreispolizeibezirke Aachen, Erkelenz, Düren, Geilenkirchen-Heinsberg, Jülich, Monschau, Schleiden;
 - 7.2 der Polizeipräsident in Dortmund für die Kreispolizeibezirke Arnsberg, Brilon, Dortmund, Hamm, Iserlohn-Stadt, Lippstadt, Meschede, Soest und Unna;
 - 7.3 der Polizeipräsident in Bochum für die Kreispolizeibezirke Altena, Bochum, Ennepe-Ruhr-Kreis, Hagen, Lüdenscheid, Olpe, Siegen-Stadt, Siegen-Land und Wittgenstein;
 - 7.4 der Polizeidirektor in Bielefeld für die Kreispolizeibezirke Bielefeld-Stadt, Bielefeld-Land, Büren, Detmold, Halle, Herford-Stadt, Herford-Land, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg, Wiedenbrück;
 - 7.5 der Polizeipräsident in Düsseldorf für die Kreispolizeibezirke Düsseldorf, Düsseldorf-Mettmann, Grevenbroich, Neuß;
 - 7.6 der Polizeipräsident in Essen für die Kreispolizeibezirke Dinslaken, Duisburg, Essen, Mülheim (Ruhr), Oberhausen, Rees;
 - 7.7 der Polizeipräsident in Wuppertal für die Kreispolizeibezirke Wuppertal, Leverkusen, Rhein-Wupper-Kreis;
 - 7.8 der Polizeidirektor in Mönchengladbach für die Kreispolizeibezirke Kleve, Geldern, Krefeld, Kempen-Krefeld, Moers, Mönchengladbach;
 - 7.9 der Polizeipräsident in Bonn für die Kreispolizeibezirke Bonn, Euskirchen, Siegburg;
 - 7.10 der Polizeipräsident in Köln für die Kreispolizeibezirke Bergheim, Köln, Köln-Land, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis;
 - 7.11 der Polizeipräsident in Recklinghausen für die Kreispolizeibezirke Borken, Gelsenkirchen, Recklinghausen;
 - 7.12 der Polizeidirektor in Münster für die Kreispolizeibezirke Ahaus, Beckum, Coesfeld, Lüdinghausen, Münster-Land, Münster-Stadt, Steinfurt, Tecklenburg, Warendorf.

Die örtliche Zuständigkeit der Kriminalhauptstellen erstreckt sich auch auf diejenigen Teile des Zuständigkeitsbereichs der Wasserschutzpolizei, die räumlich mit dem Bereich der Kriminalhauptstelle in Verbindung stehen.

III.

Die Übersicht über die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehen (Anlage 3 zu den Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz v. 12. 2. 1963 — SMBl. NW. 2005 —), wird wie folgt geändert:

1. In dem Abschnitt Öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten und deren Verbände werden die Worte
Verband öffentlicher Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten in Deutschland in Düsseldorf
gestrichen
und die Wörter

Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland in Düsseldorf

durch folgenden Text ersetzt:

Verband öffentlicher Lebens- und Haftpflichtversicherer in Düsseldorf.

2. Der Abschnitt Sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts

wird wie folgt geändert:

- a) die Wörter Rheinische Versorgungskassen für die Gemeinden und Gemeindeverbände, Düsseldorf, Westfälisch-lippische Versorgungskassen für die Gemeinden und Gemeindeverbände, Münster,

werden durch folgenden Text ersetzt:

Rheinische Versorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände, Köln-Deutz,
Westfälisch-lippische Versorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände, Münster.

- b) Nach den Wörtern

Lippische landwirtschaftliche Alterskasse in Detmold wird angefügt:

Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen in Dortmund,

Hilfsskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf.

3. Unter dem Abschnitt

Stiftungen des öffentlichen Rechts

wird nach den Worten

Vereinigte Stifte Geseke-Keppel, Damenstift Lippstadt, angefügt:

Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds, Köln.

— MBl. NW. 1966 S. 536.

21700

Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen nach § 38 BSHG;

hier: Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 912) auf § 38 BSHG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 2. 1966 —
IV A 2 — 5006

Durch Art. 5 Nr. 2 Buchst. a und b des Haushaltssicherungsgesetzes v. 20. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2065) ist § 205 a Abs. 3 RVO geändert und § 195 c RVO eingefügt worden. Nach diesen Bestimmungen haben ab 1. Januar 1966 — dem Tage des Inkrafttretens des Art. 5 Nr. 2 des Haushaltssicherungsgesetzes — die Familienangehörigen eines Versicherten Anspruch auf Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der laborärztlichen Untersuchungen. Dies gilt daher nach § 38 Abs. 2 Satz 2 BSHG auch im Rahmen der Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen.

— MBl. NW. 1966 S. 537.

II.

Ministerpräsident

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Ministerialdirigent Dr. J. Seeger zum Staatssekretär — Leiter des Landesamtes für Forschung —.

Beim Minister für Bundesangelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen in Bonn:

Diplom-Volkswirt W. K o n s zum Regierungsrat z. A.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Staatssekretär Professor Dr. L. Brandt — Leiter des Landesamtes für Forschung —.

— MBl. NW. 1966 S. 537.

Innenminister**Ungültige Polizeiführerscheine**

Bek. d. Innenministers v. 8. 2. 1966 —
IV A 2 — 2540

Der Polizeiführerschein (Klasse 1 und 3) des früheren Polizeihauptwachmeisters Wolfram Friderici (geb. 11. 1. 1934 in Gevelsberg), letzte Dienststelle: Der Polizeipräsident in Dortmund, und der Polizeiführerschein des Polizeimeisters Wilhelm Kaldenhoven (geb. 19. 7. 1924 in Oberhauser), gegenwärtige Dienststelle: Der Regierungspräsident in Düsseldorf, sind in Verlust geraten. Die Führerscheine, die von dem Polizeipräsidenten in Dortmund bzw. von der Landespolizeischule für Technik und Verkehr in Essen ausgestellt sind, werden hiermit für ungültig erklärt.

— MBl. NW. 1966 S. 538.

Finanzminister**Zulassung zur Prüfung 1966 für Steuerberater**

Bek. d. Finanzministers v. 9. 2. 1966 —
S 1144 — 4 — VA 2

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 1966 wird voraussichtlich im September oder Oktober 1966 stattfinden. Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung müssen dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Jägerhofstraße 6, spätestens am

T.

31. Mai 1966

vorliegen. Vordrucke für die Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Prüfung, über die Prüfung und über die Bestellung als Steuerberater sind bei den Oberfinanzdirektionen und den Finanzämtern des Landes erhältlich.

Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus §§ 5 u. ff. des Steuer-

beratungsgesetzes vom 16. August 1961 (BGBl. I S. 1301, BSBl. I S. 587).

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber eine Zulassungsgebühr von 125.— DM zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die Landeshauptkasse Düsseldorf unter Angabe des Vermerks „1201 — 3 b“ zu entrichten.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß die Richtigkeit der Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, bescheinigt sein muß.

— MBl. NW. 1966 S. 538.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Förderungszuschlag des Landes
zum Milchauszahlungspreis 1966**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 2. 1966 — III B 3 — Tgb.Nr. 820 66

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt ab 1. 1. 1966 den Milcherzeugern, deren Betrieb in Nordrhein-Westfalen liegt, für die an Molkereien gelieferte Milch einen Förderungszuschlag zum Milchauszahlungspreis von 2 Pf je kg.

Für die Vergabe der Mittel gelten bis auf weiteres die Richtlinien 1965 für die Gewährung eines Förderungszuschlages zum Milchauszahlungspreis vom 24. 3. 1965 (MBl. NW. S. 439).

An das Landesamt für Ernährungswirtschaft
Nordrhein-Westfalen,
die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Veterinärämter —.

— MBl. NW. 1966 S. 538.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.